

## **Anlage 3: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)**

### **1 Zielsetzung und Geltungsbereich**

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

### **2 Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**  
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht:**  
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 **UN/EDIFACT:**  
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

### **3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten**

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.
- a. Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

#### **4 Sicherheit von EDI-Nachrichten**

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

#### **5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten**

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

#### **6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten**

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die

Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.

- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

## 7 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

### - Kontaktdaten

ILN - Codenummer	9900942000004		
DVGW Codenummer	9870008300004		
	Ansprechpartner	Telefonnummer	Email Adresse
MSCONS UTILMD CONTRL APERAK	Herr Walther Herr Pusch	03464/558-147 03464/558-148	<a href="mailto:lieferantenwechsel@stadtwerke-sangerhausen.de">lieferantenwechsel@stadtwerke-sangerhausen.de</a>
INVOIC REMADV	Fr.Röthel Fr.Köhler	03464/558-141 03464/558-142	<a href="mailto:invoice@stadtwerke-sangerhausen.de">invoice@stadtwerke-sangerhausen.de</a>
	Telefax	03464/558-149	
Prozess	Format	Version	Postkorbadresse
Lieferantenwechsel Bestandslisten Zählerstände Lastgangdaten Netznutzungsabrechnung Avis Stammdatenänderung Geschäftsdatenanfrage Stornierung Modelfehlerprüfung Eingangsbestätigung	UTILMD UTILMD MSCONS MSCONS INVOIC REMADV UTILMD UTILMD in jeweiligen Format APERAK CONTRL	Stand gemäß der jeweiligen aktuellen Datenformate lt. Vorgaben Bundesnetz-agentur	<b>E-Mail Adresse zum elektronischen Datenaustausch (1:1 Kommunikation)</b>  <a href="mailto:edifact-stromnetz@stadtwerke-sangerhausen.de">edifact-stromnetz@stadtwerke-sangerhausen.de</a>  <a href="mailto:edifact-gasnetz@stadtwerke-sangerhausen.de">edifact-gasnetz@stadtwerke-sangerhausen.de</a>
	Ansprechpartner	Telefonnummer	
Verschlüsselung/Signatur	Herr Walther	03464/558-147	
	Telefax	03464/558-149	
über SMTP (E-mail) mit S/MIME Verschlüsselung ja über X.509 Telebox nein			
Data compressie	Ja/Nein	nein	
	Ansprechpartner	Telefonnummer	Email Adresse
Vertragsmanagement	Herr Patschäke	03464/558-167	<a href="mailto:netz@stadtwerke-sangerhausen.de">netz@stadtwerke-sangerhausen.de</a>

## **8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit**

### **8.1 Laufzeit**

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

### **8.2 Änderungen**

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

### **8.3 Teilnichtigkeit**

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

## Technischer Anhang:

### 1. Ansprechpartner

Anschrift: Stadtwerke Sangerhausen GmbH  
Straße: Alban-Hess-Straße 29  
PLZ / Ort: 06526 Sangerhausen  
Telefon: 03464 / 558 – 0 Fax: 03464 / 558 - 199  
Internet: [www.stadtwerke-sangerhausen.de](http://www.stadtwerke-sangerhausen.de)  
Amtsgericht: Amtsgericht Stendal HRB 201164  
Bankkonten für Standardlastprofilkunden (SLP):  
Deutsche Bank AG Leipzig  
BLZ 860 700 00 Konto-Nr. 65 95 078 01  
BIC DEUTDE8LXXX IBAN DE56 86070000 0659507801  
Bankkonten für Kunden mit registrierter Leistungsmessung (RLM):  
Sparkasse Mansfeld-Südharz  
BLZ 800 55 008 Konto-Nr. 61 000 12 13  
BIC NOLADE21EIL IBAN DE90 80055008 0610001213

### 2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg: (s. unter anderem Kommunikationsrichtlinie)

- Kommunikationsprotokoll (z.B. SMTP, FTP, http, HTTPS)
- Kommunikationsadresse (z.B. [edifact@server.de](mailto:edifact@server.de), [ftp.domainname.de](ftp://domainname.de))
- Kommunikationsidentifikation (z.B. Username, Signatur, Absenderadresse)
- Maximale Sendungsgröße gemäß Kommunikationsrichtlinie
- Kompressionsart mit Version (G ZIP)
- ggf. Multivolume oder Containerarchive

### 3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)

- Verschlüsselungsverfahren (SMIME, AS2)
- Verschlüsselungsparameter

### 4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)
- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)
- Dateinamenskonvention (gemäß Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)
- Codepflegende Stellen sind:
  - UN für EDIFACT-Syntax
  - GS1 für ILN-Nummer
  - DVGW-Codenummer
  - Netzbetreiber für Zählpunkte
  - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

### 5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen.